

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/71/76

Dresden, 18. April 2019

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)

Drs.-Nr.: 6/17098

Thema: Ausreisegewahrsam und Abschiebungshaft

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vorbemerkung:

Anfang Dezember 2018 wurde in Dresden die Ausreisegewahrsams- und Abschiebungshafteinrichtung mit 34 Plätzen für den Ausreisegewahrsam und 24 Plätzen für die Abschiebungshaft in Betrieb genommen.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Personen befanden sich dort durchschnittlich (Bettenbelegung) in den Monaten Dezember, Januar und Februar jeweils

a) in Ausreisegewahrsam?

b) in Abschiebungshaft?

Die durchschnittliche Bettenbelegung im Ausreisegewahrsam betrug

im Dezember 2018:	0 Personen/Tag,
im Januar 2019:	0,1 Personen/Tag,
im Februar 2019:	0,3 Personen/Tag.

Die durchschnittliche Bettenbelegung in der Abschiebungshaft betrug

im Dezember 2018:	3,4 Personen/Tag,
im Januar 2019:	7,3 Personen/Tag,
im Februar 2019:	14,5 Personen/Tag.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 2:

Wie viele Personen sind in den Monaten Dezember 2018 bis einschließlich Februar 2019 jeweils gemäß § 58 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz aus Sachsen abgeschoben worden?

Aus Sachsen wurden

im Dezember 2018: 79 Personen,
im Januar 2019: 86 Personen,
im Februar 2019: 69 Personen

abgeschoben.

Frage 3:

Wie viele der unter 2. benannten Personen befanden sich vor ihrer Abschiebung zuvor in Ausreisegewahrsam bzw. Abschiebungshaft?

Von den in der Antwort auf die Frage 2 benannten Personen befanden sich acht Personen vor ihrer Abschiebung in Abschiebungshaft/Ausreisegewahrsam.

Frage 4:

Wie viele Personen hielten sich in den Monaten Dezember 2018 bis einschließlich Februar 2019 jeweils in Sachsen auf, die vollziehbar ausreisepflichtig waren und keinen Duldungsstatus besaßen?

Gemäß der monatlichen Statistik des Ausländerzentralregisters hielten sich in Sachsen

zum Stichtag 31. Dezember 2018: 2.880 Personen,
zum Stichtag 31. Januar 2019: 2.945 Personen,
zum Stichtag 28. Februar 2019: 2.965 Personen

auf, die vollziehbar ausreisepflichtig und nicht im Besitz einer Duldung waren.

Frage 5:

Welche einzelnen Verfahrensschritte müssen nach der endgültigen rechtskräftigen Ablehnung des Asylantrages einer Person bis ihrer Aufnahme in Ausreisegewahrsam oder Abschiebungshaft vollzogen werden und welche konkrete Behörde ist dafür jeweils zuständig?

Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam dienen der Sicherung der Abschiebung von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen. Diese werden auf richterliche Anordnung auf der Grundlage eines Haftantrags ausschließlich unter den Voraussetzungen der §§ 62 und 62a bzw. 62b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vollzogen. Neben der richterlichen Anordnung müssen die erforderlichen Reisedokumente und, soweit gegen den Ausländer noch offene Ermittlungsverfahren geführt werden, das Einvernehmen der zuständigen Staatsanwaltschaft(en) vorliegen. Weiterhin ist das Fehlen von Abschiebungshindernissen oder Duldungsgründen zu prüfen.

Für die Beschaffung und Einholung aller notwendigen Dokumente, Einvernehmen und Zustimmungen sowie für den Haftantrag zum Vollzug der Abschiebungshaft bzw. des Ausreisegewahrsams ist für abgelehnte Asylbewerber die Zentrale Ausländerbehörde gemäß § 71 Absatz 1 AufenthG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Zuständigkeiten nach dem Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz (SächsAAZuVO) zuständig. Dies betrifft auch alle organisatorischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Abschiebung (Flugbuchung, Verbringung zum Flughafen, ggf. Organisation einer Sicherheits- oder medizinischen Begleitung usw.), unabhängig davon, ob der Betroffene sich in der Abschiebungshaft oder im Ausreisegewahrsam befindet.

Für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer ohne Asylbezug sind die unteren Ausländerbehörden für die genannten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung und für die Beantragung von Freiheitsentziehungsanordnungen zuständig (§ 71 AufenthG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 SächsAAZuVO).

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller